

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb der Stadt Traunreut
„Stadtwerke Traunreut“

Vom 14. Juni 2002

Die vorliegende Fassung ergibt sich aus den Änderungen durch die:

1. Änderungssatzung vom 11.04.2003 (Amtsblatt vom 15.04.2003)
2. Änderungssatzung vom 18.12.2009 (Amtsblatt vom 19./20.12.2009)
3. Änderungssatzung vom 24.10.2011 (Amtsblatt vom 27.10.2011)
4. Änderungssatzung vom 23.09.2013 (Amtsblatt vom 26.09.2013)
5. Änderungssatzung vom 26.06.2015 (Amtsblatt vom 30.06.2015)
6. Änderungssatzung vom 24.10.2016 (Amtsblatt vom 26.10.2016)
7. Änderungssatzung vom 24.01.2020 (Amtsblatt vom 29.01.2020)

Auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Traunreut werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Traunreut geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen (Firma) "Stadtwerke Traunreut". Die Stadt tritt in Angelegenheit des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 3.000.000,-- Euro (€).

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Aufgabe der Stadtwerke ist

- die Versorgung des Stadtgebietes mit Wasser und Wärme,
- der Betrieb der städtischen Frei- und Hallenbäder,
- die Errichtung und der Betrieb von Entwässerungs- und Energieerzeugungsanlagen,
- das Vorhalten von Strom- und Gasnetzen.

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke kann sich die Stadt (Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

(2) Die Stadtwerke sind im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Absatz 1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften - einschließlich des Erlasses von Bescheiden - (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) und den diesen entsprechenden privatrechtlichen Entgelten (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte), sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

(3) Die Stadtwerke können im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

§ 3

Für die Stadtwerke zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- 1. Bürgermeister (§ 7).

§ 4

Werkleitung

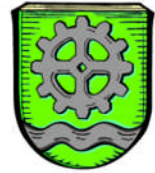
- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter. Näheres zur Zuständigkeit und Vertretung ist in der Geschäftsordnung (vgl. Abs. 2 Nr. 1) zu regeln.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. Die selbständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (Erlass einer Geschäftsordnung).
 2. Wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
 3. Die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 erforderlichen Energiemengen.
 4. Der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
 5. Die Erhebung von öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelten im Sinne von § 2 Abs. 2 . Die Anforderung von Vorschüssen und Vorauszahlungen, die Ablösung der Beträge, sowie die Durchführung von Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßnahmen. Die Entscheidung über Billigkeitsregelungen, soweit nicht der Werkausschuss zuständig ist (§ 5 Abs. 3 Nr. 8).
 6. Personalangelegenheiten, soweit diese nach § 7 Abs. 2 Satz 2 mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters auf die Werkleitung übertragen werden
- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Beschäftigten. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Stadtwerke die Möglichkeit zum Vortrag.
- (5) In Angelegenheiten der Stadtwerke vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt oder notwendige Beschlüsse des Werkausschusses bzw. des Stadtrates vorliegen, die Stadt nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

- (6) Die Werkleitung hat dem 1. Bürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.
- (7) Grundsätzlich übernimmt die Werkleitung die Geschäftsführung in Beteiligungsgesellschaften der Sparten Strom und Gas. Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers richten sich nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtwerke tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der 1. Bürgermeister (§ 7) zuständig ist, insbesondere über:
 1. Den Erlass einer Dienstanweisung.
 2. Die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge, ausgenommen den Erlass von Satzungen.
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 15 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 30.000 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV).
 4. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 15.000 € übersteigen.
 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet, sowie die Gewährung von Darlehen mit einem Gegenstandswert bis zu 10.000 € je Beschäftigten.



6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000 € überschreiten.
7. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 100.000 € übersteigt.
8. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 € übersteigt.
9. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 30.000 € im Einzelfall beträgt.
10. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der Erste Bürgermeister oder mit dessen Zustimmung die Werkleitung zuständig ist.
11. Den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
12. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen an die Mitglieder der Werkleitung und an Bedienstete der Stadtwerke.

§ 6

Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über:
1. Erlass und Änderung von Satzungen.
 2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
 3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder sowie die Regelung deren Dienstverhältnisse.
 4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
 5. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.

6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
 7. Die Rückzahlung von Eigenkapital.
 8. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 250.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
 9. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
 10. Die Änderung der Rechtsform der Stadtwerke.
 11. Die Bestellung des Geschäftsführers der Beteiligungsgesellschaften.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters

- (1) Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (2) Der erste Bürgermeister ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i. V. mit Art 43 Abs. 2 GO übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 (mittlerer Dienst), bei Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt. Einzelne Befugnisse (z.B. für Saisonarbeitskräfte) können mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters auf die Werkleitung übertragen werden.
- (3) Der erste Bürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für die Stadtwerke dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.

- (4) Der erste Bürgermeister vertritt die Stadtwerke in Beteiligungsgesellschaften in der Gesellschafterversammlung. Für die Vertretungsbefugnis des ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Traunreut in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des ersten Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer elektronischer Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Traunreut“ durch den Vertretungsberechtigten.
- (2) Die Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgabenerfüllung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft¹⁾. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Traunreut vom 03.01.1996, veröffentlicht im Amtsblatt ("Traunreuter Anzeiger") vom 11.01.1996, außer Kraft.

Traunreut, den 14.06.2002

STADT TRAUNREUT

Franz Parzinger
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeiger“ vom 18.06.2002 veröffentlicht.

Traunreut, den 02.07.2002

STADT TRAUNREUT

Maier Josef
Verwaltungsdirektor

¹⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 14.06.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt „Traunreuter Anzeiger“ vom 18.06.2002). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.